



Ordnung für das Breiten- und Freizeitschach (BFO) des Schachverbandes Württemberg e. V. (in der Fassung nach dem Verbandstag vom 28.06.2025)

Inhaltsverzeichnis

I Breitenschachkommission	2
§ 1 Aufgaben, Qualifikationen und Zuständigkeiten der Breitenschachkommission (BFK)	2
II Veranstaltungen	2
§ 2 Württembergische Amateurmeisterschaft (WAM) - Vorrunde	2
§ 3 Württembergische Amateurmeisterschaft (WAM) – Finale	3
§ 4 Offene Baden-Württembergische Familienmeisterschaft	3
§ 5 Veranstaltung von öffentlichen Auftritten zur Mitgliedergewinnung	4
III Formalitäten	4
§ 6 Übergangsbestimmungen	4
§ 7 Inkrafttreten	4



I Breitenschachkommission

§ 1 Aufgaben, Qualifikationen und Zuständigkeiten der Breitenschachkommission (BFK)

(1) Die Breitenschachkommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Referenten für Breitenschach als Vorsitzenden;
- b) den sechs Referenten für Breitenschach, die in den Bezirken gewählt werden, bei Vakanz oder Verhinderung den vom jeweiligen Bezirksvorstand benannten Vertretern;
- c) dem gewählten Breitenschachreferenten der Württembergischen Schachjugend, bei Vakanz oder Verhinderung einem Vertreter, der vom Vorstand der Württembergischen Schachjugend benannt wird;
- d) bis zu zwei Beisitzern, die vom Präsidium für die Dauer von bis zu 2 Jahren berufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Erledigung des Amtes des Referenten nach lit. a. auf dem ordentlichen Verbandstag.

(2) Die Kommission wählt:

- a) den Vertreter des Vorsitzenden,
- b) den Beauftragten für die Württembergische Amateurmeisterschaft.

(3) Die Aufgaben der Breitenschachkommission sind insbesondere:

- a) Entwicklung von Breitenschachformaten für Vereine und für Untergliederungen des Verbandes
- b) die Koordinierung und Organisation der WAM einschließlich, Ausschreibung, Information und organisatorischer Unterstützung der Ausrichter,
- c) die Veranstaltung von öffentlichen Auftritten zur Mitgliedergewinnung (z. B. Spielemesse, Kinder- und Familienfestival) und
- d) die Organisation einer Familienmeisterschaft.

(4) Die Kommission wird auf Vorschlag des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Mindestens zwei Mitglieder können eine Einberufung verlangen. Sie ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(5) Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

II Veranstaltungen

§ 2 Württembergische Amateurmeisterschaft (WAM) - Vorrunde

(1) Ziel ist es, durch offene Turniere die Spielstärke in der Breite, insbesondere der Jugend, zu erhöhen und Freude am Spiel und Erfolg zu entfachen.

(2) Die Württembergische Amateurmeisterschaft ist ein Breitensportturnier in Anlehnung an die deutsche Amateurmeisterschaft (DSAM) und wird offen ausgetragen. Die Anzahl der Turniere pro Saison (entspricht Saison der WTO) ist offen, jeder Bezirk sollte pro Quartal ein Turnier ausrichten. Im Sinne der Ausrichter erfolgt die Terminkoordination durch den WAM-Beauftragten. Die gemeinsame Ausrichtung mit Württembergischen-Jugend-Pokal-Turnieren (WJPT) wird empfohlen.



Die Ordnung für Breiten- und Freizeitschach

(3) Turnierdetails regelt die Ausschreibung, die durch den Ausrichter im Benehmen mit dem WAM-Beauftragten erstellt wird und dem WAM-Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Turniere sollen DWZ ausgewertet werden und müssen daher die Voraussetzungen für die DWZ-Auswertung erfüllen. Die Bedenkzeit beträgt in der Regel 90 Minuten pro Spieler und Partie. In Gruppen mit ausschließlich U12-Spielern und jünger kann die Bedenkzeit auf 60 Minuten pro Partie und Spieler reduziert werden.

(4) Das Turnier wird in einer beliebigen Anzahl an (4er- oder 6er-) Gruppen als Rundenturnier oder im K.O.-Modus ausgetragen. Die Einteilung der Spieler erfolgt in Gruppen ähnlicher Spielstärke. Die Gruppenbildung erfolgt entsprechend der Startrangliste auf Basis der DWZ-Rangliste. Jugendliche U18 und jünger können einen DWZ-Joker von 50, 100 oder 150 Punkten wählen, um sich für die Ermittlung der Startrangliste in einer höheren Gruppe einordnen zu lassen. Spieler ohne DWZ können sich entsprechend ihrer geschätzten Spielstärke in die Startrangliste einsortieren lassen.

(5) Dem Ausrichter wird nach Beendigung ein Organisationsbeitrag gemäß Gebührenrichtlinie in Rechnung gestellt.

(6) Die Breitenschachkommission kann bis zum 30.04. eines Jahres weitere DWZ-gewertete Turniere/Turnierserien der Bezirke den Vorrundenturnieren gleichstellen. Der Antrag seitens des Ausrichters ist vor der Durchführung des Turniers zu stellen.

§ 3 Württembergische Amateurmeisterschaft (WAM) – Finale

(1) Qualifiziert für das Finale sind alle Spieler die innerhalb einer Saison in mind. einem Vorrundenturnier nach § 2 in einer Gruppe Platz 1 belegt haben.

In der Ausschreibung für das Finale der Württembergischen Amateurmeisterschaft sind Regelungen für die Anmeldung zu definieren, sollte das Teilnehmerinteresse die Turnierkapazität des Ausrichters übersteigen können. Sollten qualifizierte Spieler auf ihr Startrecht verzichten, können in gleichem Umfang Nachrücker zugelassen werden.

(2) Das Finalturnier wird in den folgenden DWZ-Gruppen (maßgebend ist die aktuelle DWZ bei Turnierbeginn) gespielt:

- $DWZ \leq 1200$
- $1201 \leq DWZ \leq 1400$
- $1401 \leq DWZ \leq 1600$
- $1601 \leq DWZ \leq 1800$
- $DWZ \geq 1801$

(3) Das Finalturnier wird als Rundenturnier durchgeführt. Gespielt werden 5 Runden nach Schweizer System. Es findet am Ende der Saison nach Abschluss aller Vorrunden- und Qualifikationsturnieren statt. Die Startrangliste innerhalb jeder Gruppe wird nach DWZ gebildet. Die Bedenkzeit beträgt in der Regel 90 Minuten pro Spieler und Partie. Es erfolgt eine DWZ-Auswertung.

(4) Der Gruppensieger wird Württembergischer Amateurmeister der jeweiligen DWZ-Klasse.

§ 4 Offene Baden-Württembergische Familienmeisterschaft

(1) Der Badische Schachverband und der Schachverband Württemberg richten gemeinsam eine Offene Baden-Württembergische Familienmeisterschaft aus. Die Präsidien beider Verbände regeln jährlich, welcher der beiden Verbände für die Ausrichtung der Meisterschaft verantwortlich ist.

(2) Die Baden-Württembergische Familienmeisterschaft wird als offenes Turnier ausgetragen. Die Details regelt die jeweilige Ausschreibung.



Die Ordnung für Breiten- und Freizeitschach

(3) Der Titel Baden-Württembergischer Familienmeister wird an das bestplatzierte Team vergeben, in dem mindestens ein Spieler Mitglied in einem Verein des Badischen Schachverbandes oder des Schachverbands Württemberg ist.

§ 5 Veranstaltung von öffentlichen Auftritten zur Mitgliedergewinnung

(1) Ziel ist die öffentliche Wahrnehmung des Schachsports und der Schachvereine durch Teilnahme an publikumswirksamen Veranstaltungen zu verbessern und neue Mitglieder zu werben.

(2) Die Breitenschachkommission legt die zu besuchenden Veranstaltungen fest und benennt einen Verantwortlichen je Veranstaltung. Er muss nicht notwendigerweise Mitglied der Breitenschachkommission sein). Der Verantwortliche klärt mit dem Veranstalter die Bedingungen und bindet ggf. ein zeichnungsberechtigtes Präsidiumsmitglied zwecks Vertragsabschlusses ein. Er organisiert den Auftritt des Verbandes und eine ausreichende Anzahl Helfer für die Durchführung der Veranstaltung.

(3) Über die Veranstaltung ist ein Presseartikel zu fertigen und im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

(4) Die Breitenschachkommission entscheidet, welche Veranstaltung mit welchem Teil des relevanten Haushaltstitels (bislang Schachtreff und Spielemesse) ausgestattet wird.

III Formalitäten

§ 6 Übergangsbestimmungen

Das Finale der WAM (§ 3) wird in der Saison 2024/25 erstmals ausgerichtet.

Organisationsbeiträge nach § 2 Abs. 5 werden bis einschließlich der Saison 2025/26 nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Verbandstag am 28.06.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.